

Antragsgegenstände und Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Von der Erlanger Linke beantragte Maßnahmen	Stellungnahmen und Handlungsvorschläge der Verwaltung
1.	Erlass von Satzungen zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gem. § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (sogenannte Milieuschutzsatzung) für alle GBW-Wohnungen und Erlass einer Veränderungssperre mit Ausnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum.	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus den in der Begründung unter 2. und 3. genannten Gründen soll auf den Erlass von Milieuschutzsatzungen für die Quartiere mit GBW-Wohnungen verzichtet werden. Somit besteht auch kein Anlass, die Erhaltungsziele mittels einer Veränderungssperre zu sichern. Eine weitere bauliche Entwicklung der Quartiere soll nicht verhindert werden.</p>
2.	Soweit im Bereich der GBW-Wohnungen noch keine Bebauungspläne existieren, sind Aufstellungsbeschlüsse zu fassen.	<p>Dem Antrag wird anlassbezogen teilweise gefolgt.</p> <p>Der Stand der Bebauungsplanung in den mit GBW-Wohnungen bebauten Quartieren und einzelnen Grundstücken ist äußerst differenziert. Es ist fachlich nicht sinnvoll, überall dort, wo noch keine qualifizierten Bebauungspläne bestehen, vorbeugend Aufstellungsbeschlüsse zu fassen. Stattdessen soll die bisherige Praxis fortgesetzt werden, mit der Aufstellung von Bebauungsplänen zu reagieren, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.</p>
3.	Keine Genehmigungen von Nachverdichtungen im Bereich der GBW-Wohnungen.	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Bereiche der GBW-Wohnungen mit der lockeren Zeilenbebauung der 50er und 60er Jahre sind diejenigen Stadtquartiere, die am ehesten noch eine Nachverdichtung zulassen. Im Bereich der ehemaligen SieWoGe-Wohnungen ist dies bereits weitgehend umgesetzt. In dem Baugebiet Wehnelstraße/Hans-Geiger-Straße ist die aktuelle Beschlusslage, auf die Aufstellung eines Bebauungsplans und die Nachverdichtung zu verzichten. Ein genereller Verzicht auf jegliche Nachverdichtung im Bereich der GBW-Wohnungen ist im Interesse einer wünschenswerten allgemeinen Entspannung des Wohnungsmarktes in Erlangen nicht zielführend und widerspricht den Empfehlungen des Strategiepapiers zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen vom</p>

		12.03.2013. Es wird wie bisher eine Prüfung von Einzelvorhaben erfolgen, weil es von der örtlichen Situation abhängt, ob eine Nachverdichtung städtebaulich sinnvoll und vertretbar ist.
4.	Die Münchner Broschüre zu Erhaltungssatzungen von 1987-2012 und der Artikel der „Fränkischen geographischen Gesellschaft“ über die Pionierarbeit der Stadt Nürnberg mit sozialen Erhaltungssatzungen soll in der Sitzung vom 03.12.2013 den Mitgliedern des UVPA zur Kenntnis gegeben werden.	Der Antrag ist erledigt. Im Rahmen der Einladung zur StR-Sitzung vom 09.01.2014 sind die beiden Broschüren bereits als Mail verschickt worden. Der Antrag gilt daher für die Verwaltung als erledigt.
5.	Der Fraktionsantrag Nr. 253/2013 soll in der UVPA-Sitzung vom 21.01.2014 behandelt werden.	Dem Antrag wird nachträglich gefolgt. Eine Behandlung in der Sitzung vom 21.01.2014 ist wegen Zeitablauf nicht mehr möglich. Stattdessen wird der Antrag in der nächstfolgenden Sitzung vom 11.02.2014 behandelt.
6.	Zum Thema Milieuschutzsatzung soll die Verwaltung eine Vorlage erarbeiten, die es dem UVPA ermöglicht, die Verfahren zur Aufstellung ggf. fehlender Bebauungspläne und geforderter Milieuschutzsatzungen in Gang zu setzen. Die Vorlage soll auch die Absichtserklärung enthalten, in den betroffenen Gebieten keine Nachverdichtung zuzulassen.	Dem Antrag wird nicht gefolgt. Siehe hierzu auch Stellungnahmen zu den Punkten 1 bis 3 dieser Anlage.
7.	Die Verwaltung möge versuchen, für die UVPA-Sitzung vom 21.01.2014 einen Mitarbeiter der Münchner Stadtverwaltung mit praktischen Erfahrungen bei Milieuschutzsatzungen zu einem Vortrag zu gewinnen.	Dem Antrag wird nicht gefolgt. Die praktischen Erfahrungen der Münchner Stadtverwaltung bei Milieuschutzsatzungen sind hinlänglich in der bereits übersandten Broschüre der Landeshauptstadt München dargestellt. Die Einladung eines Mitarbeiters der Stadt München zu einem Vortrag erübrigt sich damit.
8.	Die Stadt Erlangen soll die Bayerische Staatsregierung auffordern, für Grundstücke in den von der Erlanger Linken geforderten Erhaltungsgebieten eine Rechtsverordnung § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB zu erlassen. Damit würde die Umwandlung in Eigentumswohnungen genehmigungspflichtig.	Dem Antrag wird nicht gefolgt. Nach gegenwärtigem Sachstand hat lediglich die Freie und Hansestadt Hamburg eine solche Rechtsverordnung. Hamburg verfügt auch über mehrere großflächige Erhaltungssatzungsgebiete. Für die Stadt Erlangen sind die Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb sich eine entsprechende Forderung an die Bayerische Staatsregierung zum jetzigen Zeitpunkt erübrigt.